

Karin Bétrisey
GRÜNE
Niederholzstrasse 9
8593 Kesswil

Elisabeth Rickenbach
Die Mitte / EVP
Rüti 10
8500 Frauenfeld

EINGANG GR 23. Nov. 2022		
GRG Nr.	20	EA 16447

Josef Gemperle
Die Mitte/EVP
Buhwil 3
8376 Fischingen

Marco Rüegg
glp
Rebbergstrasse 31
8547 Gachnang

Einfache Anfrage «Keine Manöver zur Verhinderung von Windenergieanlagen»

Im Kanton Thurgau sind 6 Potenzialgebiete für Windenergie ausgeschieden, wovon 3 den Status «Festsetzung» im Kantonalen Richtplan haben. Um die Energiewende zu schaffen, braucht es einen ganzen Fächer von Energieträgern, so auch die speziell im Winter wertvolle Windenergie. Die Energiestrategie des Regierungsrates sieht bis 2030 ein Ziel von 95 GWh/a für Energieerzeugung mit Wind vor (Vergleich Windprojekt Thundorf: 80 GWh/a).

Ausschlaggebend für die Distanz zwischen WEA und Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen ist die Einhaltung der Lärm-Belastungsgrenzwerte. Der im Bericht «Konzept Windenergie Schweiz» erwähnte Abstand von 300 m wurde zur Modellierung möglicher Standorte verwendet. Der Bericht weist aber auch darauf hin, dass die Vorschriften der Lärmschutz-Verordnung für die Abstände zu Wohngebieten massgebend sind.

Gegnergruppierungen versuchen mit Abstandsvorschriften im kommunalen Baureglement die Realisierung von Windparks im Kanton Thurgau zu verhindern. Grosse Abstandsvorschriften (850 m – 1200 m bei 5-facher Turmhöhe) bedeuten eine Beschränkung auf einzelne Anlagen (1-2 bei Thundorf), was für Investoren nicht rentabel ist und folglich nicht umgesetzt wird.

Die Vorstösserinnen und Vorstösser bitten den Regierungsrat um die Beantwortung von folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Bundesamts für Umwelt (BAFU)¹⁾ dass keine Abstandsvorschriften notwendig sind, da die Lärm-Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) eingehalten werden müssen (Planungswerte)? Die Planungswerte sind so festgelegt, dass Lärmimmission unterhalb dieser Werte die Bevölkerung höchstens geringfügig stören.
2. Beurteilt der Regierungsrat kommunale Baureglemente von Standortgemeinden von Windpotenzialgebieten als genehmigungsfähig, die Abstände zu Windenergieanlagen von über 500 m verlangen und damit die vom Regierungsrat am 18. Juni 2019 erlassenen, vom Grossen Rat am 6. Mai 2020 zugestimmten und vom Bundesrat am 27. Oktober 2021 genehmigten Windpotenzialgebiete «aushebeln», da der Bau von WEA damit faktisch verunmöglicht wird?

1) Infoblatt zu Lärm von Windkraftanlagen, BAFU, 5.5.2011

2/2

3. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf betreffend Information und Kommunikation, um unnötige Unterschriftensammlungen zu vermeiden, die das Umsetzen von übermässigen Abstandsvorschriften in kommunalen Baureglementen verlangen (grösser als der Richtwert des Bundes von 300 m)?
4. Die zu erwartenden Anzahl Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung in Thundorf wird voraussichtlich den Rahmen der Platzmöglichkeiten vor Ort sprengen. Sieht der Regierungsrat in Ausnahmefällen wie vorliegend bei der Gemeindeversammlung im Frühling 2023 in Thundorf eine Möglichkeit, eine Urnenabstimmung zu ermöglichen, obwohl dies in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen ist? Falls ja, welche?

Weinfelden, 22. November 2022



Karin Bétrisey



Elisabeth Rickenbach



Josef Gemperle



Marco Rüegg